

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/S/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	3.2.4.3	-	Definition der P_{inst} auf Summe der Nennleistung der Module in kW ändern. Dafür die Summe der Nennleistungen der zugeordneten Wechselrichter als weitere obere Schranke hinzufügen. Als Formel: $W_{A,i} = \max\{0; [\min(AF \cdot P_{inst,Module}; P_{mbA,i}; P_{bean,i}; P_{inst,Wechselrichter}) - P_{lim,i}] \cdot 1/4h\}$	Ist an einer Anlage ein Wechselrichter verbaut, der kleiner ist als die installierte Modulleistung, beeinflusst dies nicht den Wirkungsgrad der Module unterhalb der installierten Wechselrichterleistung. Der Wechselrichter schneidet lediglich Spitzen in der Produktion, die über die installierte Wechselrichterleistung hinaus gehen, ab.
2	3.2.2.1	-	Rücknahme der Änderung, dass der Vergleichszeitraum für die Bestimmung des Korrekturfaktors auch nach der Maßnahme liegen kann, oder Festlegung eines spätesten Zeitpunktes für einen Vergleichszeitraum nach einer Maßnahme. Dies könnte beispielsweise pauschal 4 Tage nach der Maßnahme, das Monatsende oder der 4. WT im Folgemonat sein, da bis zu diesem Tag offiziell noch Eingangsdaten nachgeliefert werden können und somit eine abrechnungsrelevante Berechnung erst nach diesem Datum möglich ist.	Wenn der Vergleichszeitraum auch nach der Maßnahme liegen kann, kann sich der Vergleichszeitraum und damit der Korrekturfaktor und entsprechend die Ausfallarbeit unterscheiden je nach Zeitpunkt der Berechnung. Bei einer späteren Berechnung kommen mehr potentielle Zeitpunkte für den Vergleichszeitraum nach einer Maßnahme in Frage als bei einer früheren Berechnung. Beispielsweise könnte für eine Maßnahme am 31. März und eine Berechnung am 05. April aufgrund der Vorgaben ein Vergleichszeitraum am 23. März bestimmt werden und bei einer Berechnung derselben Maßnahme am 07. April ein Vergleichszeitraum am 06. April, dessen Daten bei der Berechnung am 05. April einfach noch nicht vorlagen. Dies bietet Potential für Streitfälle zwischen dem NB und dem BTR, falls diese die Berechnung nicht zum selben Zeitpunkt durchführen. Aufgrund des hohen manuellen Aufwands ist es wünschenswert möglichst viele Streitfälle durch eindeutige Vorgaben zu vermeiden. Die Praxis hat außerdem gezeigt, dass es sehr häufig auch nach Ablauf der offiziellen Fristen noch zu Nachlieferungen von Eingangsdaten kommt und es daher sehr regelmäßig noch lange, teils Jahre, nach der vorgesehenen Berechnung zu Nachberechnungen der Ausfallarbeit kommt. Auch hier würde sich im Vergleich zum vorgesehenen Berechnungszeitpunkt die Menge potentieller Zeitpunkte für den Vergleichszeitraum nach der Maßnahme erhöhen und somit potentiell der Vergleichszeitraum von vor der Maßnahme auf nach die Maßnahme springen, was zu vermeidbaren Aufwänden in der Abstimmung führen kann. Des Weiteren sollte beachtet werden, dass Lastgangs- und Wetterdaten bis zum 4.WT des Folgemonats korrigiert werden dürfen und sich somit potentiell Daten aus einem für Maßnahmen des Vormonats bestimmten Vergleichszeitraums, der erst im Folgemonat liegt, nach der Berechnung der Ausfallarbeit noch bis zum 4. WT des Folge-Folge-Monats ändern können. Die abgerechnete Ausfallarbeit des Vormonats würde damit auf falschen Daten des Folgemonats basieren, die im Folge-Folge-Monat korrigiert werden. Dieses Problem ließe sich nur vermeiden, wenn die Ausfallarbeit für Maßnahmen eines Monats nicht mithilfe eines Vergleichszeitraums im Folgemonat berechnet werden dürften. Mindestens wäre aber das Vorgeben einer hinteren Grenze für den Vergleichszeitraum nach einer Maßnahme wünschenswert, um eine Abhängigkeit in der Wahl des Vergleichszeitraumes vom konkreten Berechnungszeitpunkt auszuschließen.

3	5.5	-	Rücknahme der Ergänzung: "Dies gilt nicht, sofern eine entsprechende Clusterbildung bei Bestandsanlagen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist."	Diese Ausnahme schafft vermeidbare Komplexitäten bei der Abwicklung von Clusterabrufen, wenn Netzbetreiber Gebrauch von ihr machen. Bei Mischclustern von regulären Redispatch Anlagen zusammen mit EEG Anlagen welche mit dem processtype "Limitierte Vermarktung" abgerufen werden können, müssten bei Clusterabrufen Abrufmengen aus Limitierter Vermarktung und Redispatch miteinander verrechnet werden. Dies legt auch die Konkretisierung der kommenden Formatbeschreibung des ActivationDocument 1.1f auf S. 28 im Abschnitt "Verwendung des ActivationDocuments bei der limitierten Vermarktung" nahe: "Wenn für eine SR/CR/SG eine anteilige Anweisung aufgrund der limitierten Vermarktung und eine anteilige RD-Anweisung für den gleichen Zeitraum erfolgt, sind zwei ACO-Nachrichten mit unterschiedlichen DocumentIdentifications zu übermitteln (eine mit dem ProcessType der Limitierten Vermarktung (Z01), die andere mit dem ProcessType für den Redispatch Process (A41)). Für die Umsetzung sind die Werte beider ACO Nachrichten zu addieren." Eine solche Verrechnung könnnte beim größtem Teil der Cluster von Vornherein vermieden werden (und somit den Prozess einfacher halten), wenn Cluster mit Anlagen zur limitierten Vermarktung sortenrein wären.
4		!		